

6. Die Registrierung der unter Ziffer 5 bezeichneter Personen erfolgt bei den Arbeitsämtern auf Grund der Vorlage von zweckdienlichen Unterlagen, aus denen Beruf, besondere Befähigungen, Alter, gegenwärtiger Wohnsitz und andere erforderliche Einzelheiten ersichtlich sind.
7. Alle Arbeitslosen, die beim Arbeitsamt registriert sind, erhalten Registrierungsausweise. Arbeitslose müssen diesen Ausweis in regelmäßigen Zeitabständen zu einem vom Arbeitsamt festgelegten Zeitpunkt diesem zur Abstempelung vorlegen.
8. Wird einem Arbeitslosen Arbeit zugewiesen, so wird sein Registrierungsausweis vom Arbeitsamt einbehalten und ihm statt dessen die unter Ziffer 4 vorgesehene Bescheinigung ausgehändigt.
9. Arbeitslose erhalten ihre Lebensmittelkarten gegen Vorlage ihrer Registrierungsausweise. Arbeitslose, die es versäumen, sich zwecks Registrierung zu melden, verlieren das Recht, Lebensmittelkarten zu erhalten.

Registrierung von arbeitsunfähigen und arbeitsbefreiten Personen

10. Alle Personen innerhalb der unter Ziffer 1 festgelegten Altersgrenzen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig sind, müssen entweder persönlich oder durch einen Vertreter dem Arbeitsamt zweckdienliche Unterlagen vorlegen, die ihre Arbeitsunfähigkeit beweisen. Diese Unterlagen werden von den Arbeitsämtern einbehalten.
11. Die Feststellung, daß jemand zeitweilig oder dauernd arbeitsunfähig ist, kann nur von einem zugelassenen Arzt getroffen werden. Auf Anordnung des Arbeitsamtes wird die endgültige Entscheidung hierüber von einer Ärztekommision gefällt.
12. Alle arbeitsfähigen Personen innerhalb der unter Ziffer 1 festgelegten Altersgrenzen, wie z. B. Studenten der Universitäten und andere Schüler usw., die aus nicht in ihrer Macht stehenden Gründen ohne Arbeit sind, müssen sich trotzdem bei den Arbeitsämtern zwecks Registrierung melden und zweckdienliche Unterlagen vorlegen, aus denen ihr Recht auf Arbeitsbefreiung hervorgeht.
13. Allen unter Ziffer 10 und 12 bezeichneten Personen wird gegen Vorlage von zweckdienlichen Urkunden vom Arbeitsamt ein Arbeitsbefreiungszeugnis ausgestellt.
14. Gegen Vorlage des vom Arbeitsamt bewilligten Arbeitsbefreiungszeugnisses erhalten die in Ziffer 10 und 12 bezeichneten Personen ihre Lebensmittelkarten.

Unterbringung von Arbeitslosen in Arbeit

15. Die Unterbringung von Arbeitslosen in Arbeit wird vom Arbeitsamt nach Maßgabe vorliegender Anträge von Arbeitgebern vorgenommen.